

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).

News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer in Frankreich während ihrer Amtszeit

02. Oktober 2026

In einem Urteil vom 17. Juni 2026 hat das französische Kassationsgericht zur Loyalitäts- und Treuepflicht des Geschäftsführers einer französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) gegenüber der Gesellschaft konkretisiert: Bereits die Gründung einer konkurrierenden Gesellschaft während der Amtszeit stellt einen Verstoß gegen die Loyalitäts- und Treuepflicht dar. Der zusätzliche Nachweis eines Akts unlauteren Wettbewerbs ist für die Feststellung des Verstoßes nicht erforderlich.

In Anwendung von Art. L. 223-22 des französischen Handelsgesetzbuchs unterliegt der Geschäftsführer einer SARL (GmbH französischen Rechts) einer Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber der von ihm geleiteten Gesellschaft.

In seinem Urteil vom 17. Juni 2026 (Cass. com., 17. Juni 2026, n° 25-13.855) hat das frz. Kassationsgericht den Umfang dieser Pflicht konkretisiert.

Der Fall betraf den Geschäftsführer einer SARL, der während seiner Amtszeit zwei Gesellschaften für eigene Rechnung gründete, wobei eine davon sogar im selben Tätigkeitsbereich aktiv war wie die von ihm geleitete SARL.

Das Berufungsgericht hatte darin per se noch keinen Verstoß gegen die Loyalitätspflicht gesehen und zusätzlich festgestellt, dass kein Akt unlauteren Wettbewerbs nachgewiesen war.

Das frz. Kassationsgericht hat diese Begründung in der Revisionsinstanz jedoch verworfen.



Marianne Grange ^{DICE}

Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosblierstroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Gemäß der Entscheidung des Kassationsgerichts verbietet die Loyalitäts- und Treuepflicht nach Art. L. 223-22 des französischen Handelsgesetzbuchs dem Geschäftsführer einer SARL grundsätzlich, während seiner Amtszeit eine konkurrierende Gesellschaft zu gründen. Dieses Verbot besteht unabhängig davon, ob darüber hinaus auch ein Akt unlauteren Wettbewerbs vorliegt oder nicht. Das bedeutet: Ein Pflichtverstoß des Geschäftsführers kann bereits durch den Nachweis der Gründung der konkurrierenden Gesellschaft belegt werden, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Handelsregisterauszugs.

Eine andere Frage wäre die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs – dafür müsste ein ersatzfähiger Schaden weiterhin gesondert nachgewiesen werden.

Ob dieser Grundsatz (d. h.: Pflichtverstoß bereits durch Gründung einer konkurrierenden Gesellschaft) in gleicher Weise auch für andere Gesellschaftsformen, insbesondere für die frz. vereinfachte Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée* – SAS), gilt, ist gesondert zu prüfen.

Für die SAS bestehen jedenfalls über Art. L. 227-8 des französischen Handelsgesetzbuchs grundsätzlich dieselben Haftungsregeln wie für die Geschäftsführer einer SARL.

Unser Praxistipp:

Möchte sich der Geschäftsführer einer SARL gegen das Risiko eines solchen Pflichtverstoßes absichern, sollte er **vor der Gründung eines Konkurrenzunternehmens** die ausdrückliche Zustimmung der Gesellschafter einholen. Soweit die Zustimmung als Ausnahme vom Wettbewerbsverbot dienen soll, sollte sie eindeutig dokumentiert werden.

Im Übrigen besteht kein allgemein gültiges Wettbewerbsverbot für die Zeit nach der Beendigung des Geschäftsführermandats. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot kann sich jedoch insbesondere aus einer entsprechenden ausdrücklichen vertraglichen oder satzungsmäßigen Vereinbarung ergeben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:
welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen